

| | |
|-------------------------------------|---------------------|
| Drucksache | Drucksache-Nr.: |
| der Kreisverwaltung Segeberg | DrS/2020/126 |
| öffentlich | |

Fachdienst FB Soziales, Jugend, Bildung, Gesundheit

Datum: 28.05.2020

Beratungsfolge:

| Status | Sitzungstermin | Gremium |
|--------|----------------|-------------------------------|
| Ö | 18.06.2020 | Sozialausschuss |
| Ö | 23.06.2020 | Hauptausschuss |
| Ö | 25.06.2020 | Kreistag des Kreises Segeberg |

Änderung der Geschäftsordnung für die/den ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung des Kreises Segeberg

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Sozialausschusses und des Hauptausschusses beschließt der Kreistag die Änderung der Geschäftsordnung für die/den ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung – jetzt für Menschen mit Beeinträchtigung - des Kreises Segeberg gemäß der in der Anlage 1 beigefügten Entwurfsfassung (mittlere Spalte).

Ziel 5: Wir stärken die Teilhabe, die Selbstbestimmung und das Zusammenleben aller Menschen.

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

1. Änderung der Geschäftsordnung als Synopse
2. Änderung der Geschäftsordnung in Textfassung

| 2017 | 2020 | Anmerkungen |
|--|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsstellung</p> <p>(1) Für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Segeberg wird eine/ein Kreisbeauftragte/r für Menschen mit Behinderung bestellt.</p> <p>(2) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich tätig.</p> <p>(3) Zuständiger Fachausschuss ist der Sozialausschuss. Die/der Beauftragte wird organisatorisch dem Büro für Chancengleichheit zugeordnet.</p> <p>(4) Die/der Kreisbeauftragte für Menschen mit Behinderung ist kein Organ des Kreises Segeberg.</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsstellung</p> <p>(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Beeinträchtigung im Kreis Segeberg werden ein/e Beauftragte/r oder bis zu drei Beauftragte für Menschen mit Beeinträchtigung durch den Kreistag bestellt.</p> <p>(2) Der/die Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung ist/sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(3) Zuständiger Fachausschuss ist der Sozialausschuss. Der/die Beauftragte/n wird/werden dem Büro für Chancengleichheit und Vielfalt zugeordnet.</p> <p>(4) Der/die Beauftragten für Menschen mit Beeinträchtigung sind kein/e Organ/e des Kreises Segeberg.</p> | <p>Die Alternativbildung „ein/e oder bis zu drei“ wurde gewählt, für den Fall, dass nur ein/e Beauftragte/r gewählt wird.</p> <p>Der Begriff der/des Beauftragten für Menschen mit Beeinträchtigung ist positiver besetzt.</p> |

| 2017 | 2020 | Anmerkungen |
|--|--|-------------|
| <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung</p> <ol style="list-style-type: none">(1) vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung durch Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Präambel des Aktionsplanes Inklusion des Kreises und der Charta der Vielfalt und unterstützt bei der Umsetzung des Aktionsplanes Inklusion,(2) koordiniert und erweitert die Netzwerktätigkeit u. der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderung und der Vereine und Verbände,(3) fördert die Zusammenarbeit aller Behindertenorganisationen,(4) vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung, z. B. beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen, | <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben und Organisation</p> <p>Die/der Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung</p> <ol style="list-style-type: none">(1) vertritt/vertreten die Interessen der Menschen mit Beeinträchtigung durch Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Präambel des Aktionsplanes Inklusion des Kreises und der Charta der Vielfalt und unterstützt/en bei der Umsetzung des Aktionsplanes Inklusion,(2) koordiniert/en und erweitert/n die Netzwerktätigkeit u. a. der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Beeinträchtigung und der Vereine und Verbände,(3) fördert/n die Zusammenarbeit aller Organisationen von Menschen mit Beeinträchtigung,(4) vertritt/vertreten die Interessen der Menschen mit Beeinträchtigung, z. B. beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen, | |

| 2017 | 2020 | Anmerkungen |
|---|---|--|
| <p>(5) nimmt an den öffentlichen Sitzungen des Sozialausschusses, des Kreistages sowie bei Bedarf an den Fachausschüssen teil. Die notwendigen öffentlichen Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen. Bei Abwesenheit sind Eingaben zu Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen, möglich.</p> <p>(6) Sie/er präsentiert einmal jährlich mündlich und schriftlich über den Sozialausschuss dem Kreistag den Tätigkeitsbericht, zusätzliche Berichtserstattungen sind jederzeit möglich.</p> <p>(7) Die Verwaltung soll die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung rechtzeitig über Angelegenheiten ihres/seines Aufgabengebietes unterrichten und fachlich beraten. Zukünftig wird in den Drucksachen des Kreises Segeberg (Allris) ein Hinweis erfolgen, ob Belange von Menschen mit Behinderung berührt sind. Die Selbstverwaltungsorgane beziehen in diesen Fällen die/den Beauftragte/n in ihre Entscheidungsfindung und das Wirken ein.</p> | <p>(5) nimmt/nehmen an den öffentlichen Sitzungen des Sozialausschusses, des Kreistages sowie bei Bedarf an den anderen Fachausschüssen teil. Die notwendigen öffentlichen Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen. Bei Abwesenheit sind Eingaben zu Themen, die Menschen mit Beeinträchtigung betreffen, möglich.</p> <p>(6) Sie/er präsentiert/en einmal jährlich mündlich und schriftlich über den Sozialausschuss dem Kreistag den Tätigkeitsbericht, zusätzliche Berichtserstattungen sind jederzeit möglich.</p> <p>(7) Die Verwaltung soll die/den Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung rechtzeitig über Angelegenheiten ihres/seines Aufgabengebietes unterrichten und fachlich beraten. In den Drucksachen des Kreises Segeberg (Allris) erfolgt ein Hinweis, ob Belange von Menschen mit Beeinträchtigung berührt sind. Die Selbstverwaltungsorgane beziehen in diesen Fällen die/den Beauftragte/n in ihre Entscheidungsfindung und das Wirken ein.</p> | <p>Der Hinweis wurde inzwischen in Allris hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderung umgesetzt.</p> |

| 2017 | 2020 | Anmerkungen |
|------|---|--|
| | <p>(8) Sind mehrere Beauftragte bestellt, organisieren sich diese als Team. Die Besetzung des Teams sollte möglichst alle Geschlechter repräsentieren. Die Teammitglieder sind gleichberechtigt. Sie können unterschiedliche Aufgaben/Zuständigkeiten untereinander verteilen und eigene Schwerpunkte setzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Sprechstunden/Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>(1) Jede/r Einwohner/in im Kreis Segeberg hat das Recht, in Angelegenheiten der Belange von Menschen mit Beeinträchtigung unmittelbar mit der/dem/den Beauftragten für Menschen mit Beeinträchtigung Kontakt aufzunehmen.</p> | <p>Die Verwaltung empfiehlt gleichberechtigte Teammitglieder. Andere Regelungen wie 1. oder 2. Vorsitzende/r werden üblicherweise bei Vereinen oder Beiräten praktiziert. Aufgrund der Erweiterung der Zuständigkeit der Beauftragten auf die Belange von Menschen mit Beeinträchtigung (psychische Beeinträchtigung, körperliche oder geistige Einschränkungen) erweitert sich das Aufgabefeld der Beauftragten, so dass es sinnvoll ist, dass die Teammitglieder unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>Neuer Paragraph wird in Geschäftsordnungen üblicherweise geregelt.</p> |

| 2017 | 2020 | Anmerkungen |
|--|--|-------------|
| <p style="text-align: center;">§ 3 Finanzierung und Ausstattung</p> <p>(1) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat Zugriff auf den öffentlichen Teil von Allris.</p> <p>(2) Der Kreis Segeberg stellt angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse (Bürosprechzeiten, Büroausstattung) und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Reisekostenerstattungen erfolgen nach dem Reisekostenrecht. Für eine ggf. erforderliche Assistenz, die aufgrund einer Behinderung benötigt wird, gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften.</p> | <p>(2) Der/die Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung können regelmäßige Sprechstunden durchführen.</p> <p>(3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunde geführten Gespräche sind vertraulich zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der/des Betroffenen erfolgen.</p> <p>(4) Der/die Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung leistet/n Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Finanzierung und Ausstattung</p> <p>(1) Die/der Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung hat/haben Zugriff auf den öffentlichen Teil von Allris.</p> <p>(2) Der Kreis Segeberg stellt angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse (Bürosprechzeiten, Büroausstattung) und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Reisekostenerstattungen erfolgen nach dem Reisekostenrecht. Für eine ggf. erforderliche Assistenz, die aufgrund einer Behinderung benötigt wird, gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften.</p> | |

| 2017 | 2020 | Anmerkungen |
|---|---|---|
| <p>(3) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung des Kreises.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>(1) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.</p> <p>(2) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Landrat oder die Landrätin.</p> <p>(3) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten</p> | <p>(3) Die/Der Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung erhält/erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit jeweils eine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung des Kreises.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>(1) Die/der Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung ist/sind auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.</p> <p>(2) Die/der Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung darf/dürfen, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Landrat oder die Landrätin.</p> <p>(3) Die/der Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung hat/haben die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten</p> | <p>Jedes Teammitglied sollte die volle Entschädigung nach der Entschädigungssatzung erhalten.</p> |

| 2017 | 2020 | Anmerkungen |
|--|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 5 Neubesetzung/Bestellung</p> <p>(1) Die Stelle der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung wird spätestens nach 4 Jahren neu besetzt. Eine erneute Bestellung ist möglich.</p> <p>(2) Die Bewerber/innen sollten sozial erfahrene Personen möglichst Experte/Expertin in eigener Sache sein. Des Weiteren gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Neubesetzung/Bestellung</p> <p>(1) Der/die Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung übt/üben das Amt für die Dauer von 4 Jahren aus. Die Amtszeit beginnt am 1. des auf den Beschluss des Kreistages folgenden Monats und endet mit dem Amtsantritt der/des nachfolgenden Beauftragten für Menschen mit Beeinträchtigung für die neue Amtszeit. Der/die Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung übt/üben das Amt bis zum Amtsantritt der bzw. des nachfolgenden Beauftragten aus. Eine erneute Bestellung ist zulässig.</p> <p>(2) Vor Ablauf der regulären Amtsdauer ist die Beendigung des Amtes außerdem durch Widerruf der Bestellung durch den Kreistag oder auf Verlangen jeder einzelnen/jedes einzelnen Beauftragten für Menschen mit Beeinträchtigung möglich. Ist ein Team bestellt, verbleiben der/die andere/n Teammitglieder im Amt.</p> <p>(3) Die Bewerber/innen sollten sozial erfahrene Personen, möglichst Experte/Expertin in eigener Sache sein. Des Weiteren gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.</p> | <p>Wurde aus aktuellem Anlass neu formuliert, damit das Amt durchgehend ausgefüllt werden kann.</p> <p>Die Beendigung des Amtes aus den genannten Gründen ist zu regeln.</p> |

| 2017 | 2020 | Anmerkungen |
|--|--|--|
| <p>(3) Der Sozialausschuss bildet ein Gremium, das den Personalvorschlag für die Bestellung erarbeitet. Bei der Besetzung des Gremiums sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Das Gremium setzt sich aus je einem Sozialausschussmitglied der Fraktionen sowie einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Verwaltung sowie der Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Die Beschlussempfehlung für die Bestellung der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderung erfolgt im Sozialausschuss.</p> <p>(4) Der Kreistag bestellt die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Datenschutzklausel</p> <p>Die Abrechnung der Entschädigung nach § 3 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Be-</p> | <p>(4) Die zu Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung zu bestellende/n Person/en sollte/sollten einen Bezug zum Kreis Segeberg haben und darf/dürfen nicht Mitglied des Kreistages oder dessen Ausschüsse sein.</p> <p>(5) Der Sozialausschuss bildet ein Gremium, das den Personalvorschlag für die Bestellung erarbeitet. Bei der Besetzung des Gremiums sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Das Gremium setzt sich aus je einem Sozialausschussmitglied der Fraktionen sowie einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Verwaltung sowie der Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Die Beschlussempfehlung für die Bestellung der/des Beauftragten für Menschen mit Beeinträchtigung erfolgt im Sozialausschuss.</p> <p>(6) Der Kreistag bestellt die/den Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Datenschutzklausel</p> <p>Die Abrechnung der Entschädigung nach § 4 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Be-</p> | <p>Diese Formulierung findet sich häufiger in den Geschäftsordnungen anderer Kommunen und erscheint der Verwaltung sinnvoll.</p> |

| 2017 | 2020 | Anmerkungen |
|---|---|--------------------|
| <p>rücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung in Kraft. Gleichzeitig wird die alte Fassung aufgehoben.</p> <p style="text-align: center;">Salvatorische Klausel:</p> <p>Sollte eine Regelung dieser Geschäftsordnung nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, gelten die anderen Regelungen fort.</p> | <p>rücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung durch den Kreistag mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird die alte Fassung aufgehoben.</p> <p style="text-align: center;">Salvatorische Klausel:</p> <p>Sollte eine Regelung dieser Geschäftsordnung nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, gelten die anderen Regelungen fort.</p> | |

| 2017 | 2020 | Anmerkungen |
|--|--|-------------|
| <p>Bad Segeberg, den 30.11.2017</p> <p><i>gez. Jan Peter Schröder</i></p> <hr/> <p>Landrat</p> | <p>Bad Segeberg, den 2020</p> <p><i>gez. Jan Peter Schröder</i></p> <hr/> <p>Landrat</p> | |

**Entwurf neu
Geschäftsordnung für ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Menschen
mit Beeinträchtigung des Kreises Segeberg**

Stand: 28.05.2020

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Beeinträchtigung im Kreis Segeberg werden ein/e Beauftragte/r oder bis zu drei Beauftragte für Menschen mit Beeinträchtigung durch den Kreistag bestellt.
- (2) Der/die Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung ist/sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Zuständiger Fachausschuss ist der Sozialausschuss.
Der/die Beauftragte/n wird/werden dem Büro für Chancengleichheit und Vielfalt zugeordnet.
- (4) Der/die Beauftragten für Menschen mit Beeinträchtigung sind kein/e Organ/e des Kreises Segeberg.

**§ 2
Aufgaben und Organisation**

Die/der Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung

- (1) vertritt/vertreten die Interessen der Menschen mit Beeinträchtigung durch Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Präambel /des Aktionsplanes Inklusion des Kreises und der Charta der Vielfalt und unterstützt/en bei der Umsetzung des Aktionsplanes Inklusion,
- (2) koordiniert/en und erweitert/n die Netzwerktätigkeit u. a. der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Beeinträchtigung und der Vereine und Verbände,
- (3) fördert/n die Zusammenarbeit aller Organisationen von Menschen mit Beeinträchtigung,
- (4) vertritt/vertreten die Interessen der Menschen mit Beeinträchtigung, z. B. beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen,
- (5) nimmt/nehmen an den öffentlichen Sitzungen des Sozialausschusses, des Kreistages sowie bei Bedarf an den anderen Fachausschüssen teil. Die notwendigen öffentlichen Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen. Bei Abwesenheit sind Eingaben zu Themen, die Menschen mit Beeinträchtigung betreffen, möglich.
- (6) Sie/er präsentiert/en einmal jährlich mündlich und schriftlich über den Sozialausschuss dem Kreistag den Tätigkeitsbericht, zusätzliche Berichtserstattungen sind jederzeit möglich.

- (7) Die Verwaltung soll die/den Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung rechtzeitig über Angelegenheiten ihres/seines Aufgabengebietes unterrichten und fachlich beraten. In den Drucksachen des Kreises Segeberg (Allris) erfolgt ein Hinweis, ob Belange von Menschen mit Beeinträchtigung berührt sind. Die Selbstverwaltungsorgane beziehen in diesen Fällen die/den Beauftragte/n in ihre Entscheidungsfindung und das Wirken ein.
- (8) Sind mehrere Beauftragte bestellt, organisieren sich diese als Team. Die Besetzung des Teams sollte möglichst alle Geschlechter repräsentieren. Die Teammitglieder sind gleichberechtigt. Sie können unterschiedliche Aufgaben/Zuständigkeiten untereinander verteilen und eigene Schwerpunkte setzen.

§ 3 Sprechstunden/Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Jede/r Einwohner/in im Kreis Segeberg hat das Recht, in Angelegenheiten der Belange von Menschen mit Behinderung unmittelbar mit dem/den Beauftragten für Menschen mit Beeinträchtigung Kontakt aufzunehmen.
- (2) Der/die Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung können regelmäßige Sprechstunden durchführen.
- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunde geführten Gespräche sind vertraulich zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der/des Betroffenen erfolgen.
- (4) Der/die Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung leistet/n Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Finanzierung und Ausstattung

- (1) Die/der Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung hat/haben Zugriff auf den öffentlichen Teil von Allris.
- (2) Der Kreis Segeberg stellt angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse (Bürosprechzeiten, Büroausstattung) und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Reisekostenerstattungen erfolgen nach dem Reisekostenrecht. Für eine ggf. erforderliche Assistenz, die aufgrund einer Behinderung benötigt wird, gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften.
- (3) Die/Der Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung erhält/erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit jeweils eine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung des Kreises.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/der Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung ist/sind auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen An-

gelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

- (2) Die/der Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung darf/dürfen, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Landrat oder die Landrätin.
- (3) Die/der Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung hat/haben die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten

§ 6 Neubesetzung/Bestellung

- (1) Der/die Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung übt/üben das Amt für die Dauer von 4 Jahren aus. Die Amtszeit beginnt am 1. des auf den Beschluss des Kreistages folgenden Monats und endet mit dem Amtsantritt der/des nachfolgenden Beauftragten für Menschen mit Beeinträchtigung für die neue Amtszeit. Der/die Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung übt/üben das Amt bis zum Amtsantritt der bzw. des nachfolgenden Beauftragten aus. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Vor Ablauf der regulären Amtsdauer ist die Beendigung des Amtes außerdem durch Widerruf der Bestellung durch den Kreistag oder auf Verlangen jeder einzelnen/jedes einzelnen Beauftragten für Menschen mit Beeinträchtigung möglich. Ist ein Team bestellt, verbleibender/die andere/n Teammitglieder im Amt.
- (3) Die Bewerber/innen sollten sozial erfahrene Personen möglichst Experte/Expertin in eigener Sache sein.
Des Weiteren gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.
- (4) Die zu Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung zu bestellende/n Person/en sollte/sollten einen Bezug zum Kreis Segeberg haben und darf/dürfen nicht Mitglied des Kreistages oder dessen Ausschüsse sein.
- (5) Der Sozialausschuss bildet ein Gremium, das den Personalvorschlag für die Bestellung erarbeitet. Bei der Besetzung des Gremiums sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. Das Gremium setzt sich aus je einem Sozialausschussmitglied der Fraktionen sowie einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Verwaltung sowie der Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Die Beschlussempfehlung für die Bestellung der/des Beauftragten für Menschen mit Beeinträchtigung erfolgt im Sozialausschuss.
- (6) Der Kreistag bestellt die/den Beauftragte/n für Menschen mit Beeinträchtigung.

§ 7 Datenschutzklausel

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 4 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung durch den Kreistag mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird die alte Fassung aufgehoben.

Salvatorische Klausel:

Sollte eine Regelung dieser Geschäftsordnung nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, gelten die anderen Regelungen fort.

Bad Segeberg, den 2020

gez. Jan Peter Schröder

Landrat